

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 3

Regen, 22.02.2016

Inhalt:

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles Golfpark Oberzwieselau, vertr. d. Marin Freiherr von Wolfersdorff, Schloss Oberzwieselau über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufhebungssatzung zur Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel vom 26.02.2008

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des Zweckverbandes Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
33-643 (453 u. 488/III/64)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)

Der Golfpark Oberzwieselau, vertr. d. Martin Freiherr von Wolfersdorff, Schloss Oberzwieselau, 94227 Lindberg beantragt die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Ausleiten von Wasser aus dem Pommerbach in den sog. Mühlbach

bei der bestehenden Wasserkraftanlage „Pochermühle“.

Die Wasserkraftanlage „Pochermühle“ hat unbefristeten Rechtsbestand durch Bescheid vom 10.10.1921, Az. 7120.

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Des Weiteren beantragt der Golfpark Oberzwieselau die wasserrechtliche Gestattung zur

- Beseitigung des alten Ausleitungsbauwerkes
- Errichtung eines Coanda-Rechen als neues Teilungs- und Ausleitungsbauwerk
- Vertiefung der Bachsohle zur Herstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung des Hochwasserschutzes

Diese Maßnahmen stellen ein Ausbauprojekt gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o.g. Vorhaben nicht erforderlich sind, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 26.01.2016

gez.
 K r a u s
 Oberregierungsrat

I. Die Verbandsversammlung beschließt folgende

**Aufhebungssatzung
zur Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des
Zweckverbandes Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel vom 26. Februar 2008
(Verbandssatzung)
Landkreis Regen**

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 11. Dezember 2012, erlässt der Zweckverband Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel folgende Aufhebungssatzung

**§ 1
Auflösung des Zweckverbandes**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel vom 07. Juli 1992, zuletzt geändert am 26. Februar 2008, wird aufgehoben und der Zweckverband aufgelöst.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2015 in Kraft.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel**

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Werbegemeinschaft Zwieseler Winkel in ihrer Sitzung vom 03.11.2015 beschlossene **Auflösung** zum 31.12.2015 wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Der Auflösungsbeschluss und die Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 08.02.2016
Landratsamt Regen

gez.
Zöls
Regierungsrätin

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116094180	20.01.2016	Pöhn; Eberl
3245570639	05.02.2016	Pöhn; Eberl
3115795555	08.02.2016	Wagner; Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3006602753	24.11.2015	05.02.2016	Wagner; Eberl
3116015912	24.11.2015	05.02.2016	Wagner; Eberl
3006043412	24.11.2015	05.02.2016	Wagner; Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach